

# VERBANDSORDNUNG

des Zweckverbandes  
Abfallwirtschaft Region Trier  
gültig ab dem 01.11.2018

## § 1 Name, Sitz, Dienstherrenfähigkeit

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier“ (A.R.T.).
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mertesdorf.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er kann hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte haben.

## § 2 Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

1. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkas- tel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel.
2. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Trier und die Gebiete der Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel.

## § 3 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband ist im Verbandsgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz vom 22.11.2013 (LKrWG) und erhebt Gebühren.
2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb seines Entsorgungsgebietes, das dem Verbandsge- biet entspricht, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des LKrWG, Abfälle nach Maßgabe einer zu erlassenden Satzung (Abfallsatzung) zu erfassen und zu entsorgen.
3. Die Übernahme weiterer Aufgaben, die dem Verbandszweck dienlich sind, ist zulässig.
4. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an Un- ternehmen und Einrichtungen beteiligen, die der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes dienen.

## § 4 Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

## § 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht – einschließlich der geborenen Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder – aus 25 stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern, von denen 10 gemeinsam von der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg sowie jeweils 5 von den weite- ren Verbandsmitgliedern gestellt werden.
2. Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg üben ihre Rechte als Verbandsmitglieder gemein- sam aus. Zur Bündelung der gemeinsamen Interessen und zur gemeinsamen Willensbildung bil- den die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg eine kommunale Arbeitsgemeinschaft. Die Regelungen der bisherigen Verbandsordnung (bis einschließlich 4. Änderung der Verbandsord- nung) zur Zusammensetzung, Stimmverteilung, Stimmrecht und Vorsitz werden entsprechend in der Geschäftsordnung bzw. der Gründungsvereinbarung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft geregelt.
3. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder sind geborene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Verbandsversammlung mit Stimmrecht.
4. Die Verbandsmitglieder haben, in Relation zur Einwohnerzahl, insgesamt 100 Stimmen.  
Es entfallen derzeit  
auf  
a) die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg - gemeinsam -

Stimmen	
b) den Landkreis Bernkastel-Wittlich Stimmen	22
c) den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm Stimmen	18
d) den Landkreis Landkreis Vulkaneifel Stimmen	12

Die Stimmverteilung ist alle 5 Jahre – erstmals für das Jahr 2016 – an die Einwohnerentwicklung nach der Erhebung des statistischen Landesamtes zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Absatz 1 GemO) anzupassen.

5. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (ein Votum pro Verbandsmitglied). Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitglieds kann auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.
6. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
7. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 51 Stimmen.

Änderungen der Verbandsordnung, bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. § 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 5 KomZG gilt entsprechend. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder. Die Änderung der Verbandsordnung hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Stimmabgabe der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg, insbesondere des § 5 Absatz 2 der Verbandsordnung, kann ausschließlich durch die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg gemeinsam erfolgen.

8. Etwaige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

## **§ 6 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Ausschüsse**

1. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin bzw. der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung bis zu der Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretung (bis zu 5 Jahre) gewählt. Zur Verbandsvorsteherin bzw. zum Verbandsvorsteher sowie stellvertretende Verbandsvorsteherin bzw. stellvertretenden Verbandsvorsteher sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt werden. Die Amtszeit endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit bzw. dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
2. Der Verband hat eine eigene Verbandsverwaltung, deren Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist. Die Verwaltung wird von einer Verbandsdirektorin bzw. einem Verbandsdirektor geleitet. Die Bestellung erfolgt über die Verbandsversammlung. Die Verbandsdirektorin bzw. der Verbandsdirektor nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse teil. Das Tätigkeitsgebiet ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher im Benehmen mit der Verbandsversammlung festlegt.
3. Der Zweckverband kann einen Verbandsausschuss bilden.
4. Der Zweckverband kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

## **§ 7 Personal des Verbandes**

1. Der Zweckverband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Stellen mit hauptamtlichen Beamten und Beamten und Beschäftigten besetzen.
2. Auf die Arbeitsverhältnisse des Personals des Zweckverbandes findet ein Tarifvertrag Anwendung, bei dem die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände beteiligt ist.

## **§ 8 Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs**

1. Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 1.241.937,82 Euro und setzt sich wie folgt zusammen:

Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg -gemeinsam- (jeweils zur Hälfte)	766.937,82 €
Landkreis Bernkastel-Wittlich	25.000,00 €
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	200.000,00 €
Landkreis Landkreis Vulkaneifel	250.000,00 €
2. Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise/Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtabschluss, spätestens zum 31.12.2025, wird das Stammkapital mit 2 Euro pro Einwohnerin und Einwohner zum Bilanzstichtag des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Zusammenführung bemessen und neu festgesetzt. Bemessungsgröße ist die

Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres in dem die Zusammenführung stattfindet (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland Pfalz). Die Verbandsmitglieder haben etwaige Zuführungsbeträge zu den auf sie nach gutachterlicher Bewertung entfallenden Deponierückstellungen bis zum Zusammenführungszeitpunkt zu erwirtschaften. Zusätzlich können die Verbandsmitglieder bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung Kapitalmittel in Form einer zweckgebundenen Rücklage in das Eigenkapital einstellen.

3. Der Zweckverband deckt seine Kosten durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte.
4. Soweit Personal oder Einrichtungen eines Verbandsmitgliedes vom Zweckverband zeitweise oder dauernd in Anspruch genommen werden, ist an das Verbandsmitglied ein kostendeckender Betrag zu zahlen. Der Umfang der Inanspruchnahme wird vom Zweckverband durch Vereinbarung mit den Verbandsmitgliedern festgelegt.
5. Werden Personal oder Einrichtungen des Zweckverbandes zeitweise oder dauernd von einem Verbandsmitglied oder einem Dritten in Anspruch genommen, ist dem Zweckverband ein kostendeckender Betrag zu zahlen. Für die Inanspruchnahme ist eine Vereinbarung abzuschließen.

## **§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

1. Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Verwaltung des Zweckverbandes nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen selbständig durchgeführt.
2. Die Abfalleinrichtungen des Zweckverbandes werden nach Abschnitt 2 (§§ 10 ff.) der EigAnVO Rheinland-Pfalz sowie nach den Bestimmungen dieser Verbandsordnung verwaltet.

## **§ 10 Erhebung von Gebühren**

Der Zweckverband erhebt in seinem Entsorgungsgebiet im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung Gebühren entsprechend der Bestimmungen der geltenden Abfallsatzung und der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und vereinnahmt diese eigenständig.

## **§ 11 Rechnungsprüfung, Akteneinsicht**

1. Für die überörtliche Prüfung gilt die Vorschrift des § 110 Absatz 5 GemO und die hierzu ergangenen Regelungen. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 4 verwiesen.
2. Jedes Verbandsmitglied sowie der Verbandsausschuss sind berechtigt, vom Zweckverband und von den im Auftrag des Zweckverbandes tätigen Verwaltungen Akteneinsicht in die den Zweckverband betreffenden Vorgänge zu erhalten.

## **§ 12 Sonderregelungen**

Bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise bzw. Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtabschluss bzw. einem Gesamthaushalt, längstens bis zum 31.12.2025, gelten nachfolgende Sonderregelungen:

- a) Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen ist bei Entscheidungen der Verbandsversammlung, die zu Änderungen der Sonderregelungen in der Abfallsatzung für das Stadt- oder Kreisgebiet eines Verbandsmitgliedes führen, die Zustimmung des betroffenen Verbandsmitgliedes erforderlich. Beschlüsse der Verbandsversammlung, die Änderungen der Abfallsatzung für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen betreffen, fallen nicht unter die vorgenannte Regelung.
- b) Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen entscheidet jedes einzelne Verbandsmitglied über die Gebührensätze und die in dieser Gebühr enthaltenen Leistungen, bezogen auf sein Stadt- bzw. Kreisgebiet, selbständig. Ein Stimmrecht der nicht betroffenen Verbandsmitglieder besteht nicht.

## **§ 13 Auflösung des Zweckverbandes und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme des Personals des Verbandes. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist das Personal oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Mitglieder an der Verbandsversammlung. Abweichend davon wird das für die Einsammlung von Abfällen und Wertstoffen zuständige Personal nach dem Verhältnis der auf das jeweilige Stadt- oder Kreisgebiet entfallenden Personalkosten für die Einsammlung verteilt.
2. Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem

Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften des Personals des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung des Personals bedarf, getroffen wird.

3. Verbandsmitglieder können nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsteher erfolgen.
4. Mit dem vollständigen oder teilweisen Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf der Grundlage von Buchrestwerten auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Im Übrigen hat es dem Zweckver-

band alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und der Verwaltung dieser Anlageteile. Eine Befreiung oder Einschränkung dieser Verpflichtung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

5. Scheidet ein Verbandsmitglied vor der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise bzw. Unterhaushalte aus, werden die darin auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallenden Vermögenswerte und Schulden auf das ausscheidende Verbandsmitglied übertragen. § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Auflösung des Zweckverbandes oder beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach dem Zusammenführungszeitpunkt erfolgt die Aufteilung des um die zweckgebundenen Rücklagen bereinigten Verbandsvermögens für den Fall, dass keine Einigung i.S. von § 13 Absatz 1 erzielt wird, nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. Weitere Einzelheiten zur Aufteilung von Vermögen und Schulden werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder oder in dringenden Fällen in einer Zeitung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung tritt zum 01.11.2018 in Kraft.